constitutional
thinking
beyond
borders

Fakultät für Rechtswissenschaften Wien

Datenschutz in Österreich

Univ.-Prof. (SFU) Dr. Konrad Lachmayer

BvD-Herbstkonferenz Datenschutz, 24.10.2018, Stuttgart

www.lachmayer.eu
konrad@lachmayer.eu

constitutional
thinking
beyond
borders

Fakultät für
Rechtswissenschaften
Wien

Datenschutz in Österreich

1. Ausgangssituation
2. Organisationsrechtliche Rahmenbedingungen
3. Datenschutzrechtliche Anpassungsbereiche
4. Konfliktzonen
5. Ausblick

constitutional
thinking
beyond
borders

Fakultät für
Rechtswissenschaften
Wien

DSGVO Debatten

none of your business

“Noyb” erhebt erste Beschwerde gegen Facebook und Google nach Anwendung der DSGVO

constitutional
thinking
beyond
borders

Fakultät für
Rechtswissenschaften
Wien

DSGVO Debatten

Namensschilder dürfen laut EU bleiben<

DSGVO: Namensschilder bei Klingelanlagen – Verunsicherung bei vielen Betroffenen
Müssen künftig alle Vermieter bzw. Hausverwaltungen Namensschilder bei Wohnhausanlagen gegen pseudonymisierte Nummern austauschen?

constitutional
thinking
beyond
borders

Fakultät für Rechtswissenschaften Wien

BVT Affäre

Staatsanwalt räumt ein, dass offenbar unzulässig Daten aus BVT mitgenommen wurden

BMI-Generalsekretär Goldgruber wollte wissen, wie BVT gegen Burschenschaften ermittelt

1. Ausgangssituation

Entwicklung des Datenschutzrechts in Österreich

DSG 1978

DSG 2000
(EU-Anpassung)

DSG- Novelle 2010 (Videoüberwachung)

constitutional
thinking
beyond
borders

Fakultät für Rechtswissenschaften Wien

Europäischer Datenschutz

EG Richtlinie 1995

EU Verordnung 2016

Öst. DSG 2000

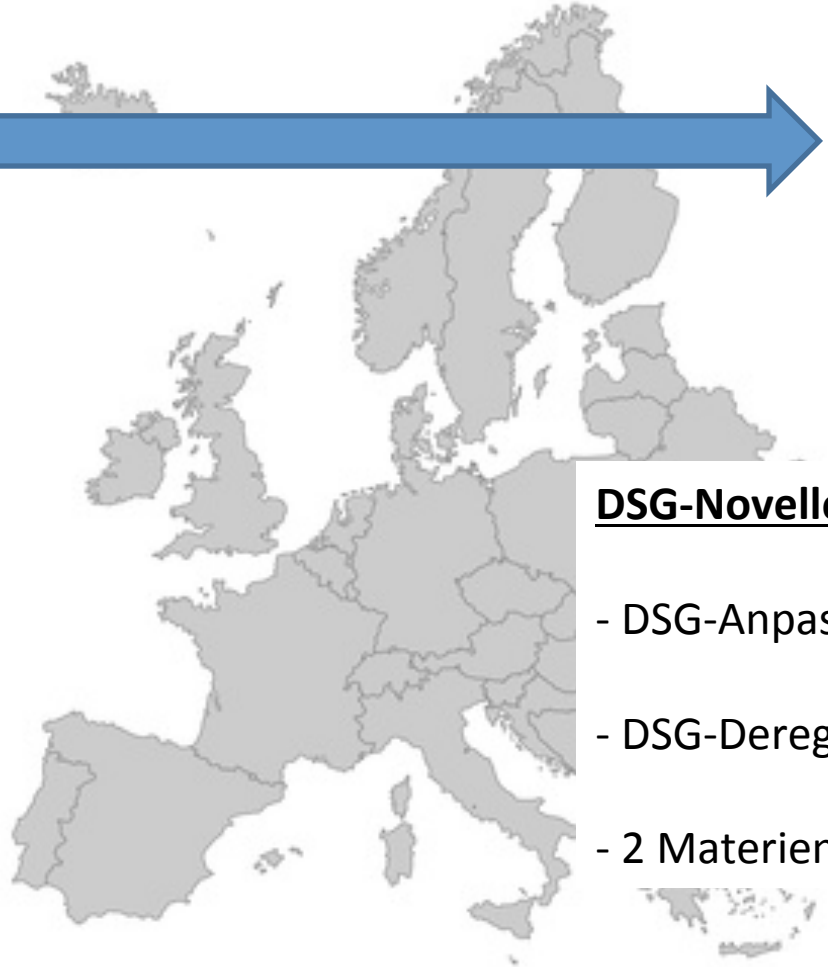

DSG-Novellen

- DSG-AnpassungsG 2017
- DSG-DeregulierungsG 2018
- 2 Materien-DatenschutzAnpassungsG

2. Organisations-rechtliche Rahmenbedingungen

constitutional
thinking
beyond
borders

Fakultät für Rechtswissenschaften Wien

Organisationsrechtliche Rahmenbedingungen

Republik Österreich
Datenschutz behörde

Monokratische Behörde
Leiterin: Dr. Andrea Jelinek

Restriktive Informationspolitik: „Es wird daher um Verständnis ersucht, dass im Rahmen einer schriftlichen Anfrage keine rechtlichen Beurteilungen zur Anwendung und Auslegung rechtlicher Bestimmungen inhaltliche Beratungsleistungen vorgenommen werden können. Verbindliche Entscheidungen kann es immer nur am Ende eines konkreten Verfahrens geben.

EuGH 16.10.2012, Rs C-614/10
(Unabhängigkeit der Datenschutzkommission)

Organisationsrechtliche Rahmenbedingungen

Datenschutzrat als Beratungsgremium der Bundesregierung

eingerichtet im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

3. Datenschutz-rechtliche Anpassungsbereiche

Verfassungsrechtlicher Änderungsbedarf

- Grundrecht auf Datenschutz – § 1 Datenschutzgesetz
  Juristische Personen im Schutzbereich

- Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern- § 2 Datenschutzgesetz
  Restkompetenzen der Länder
  Nichtautomationsunterstützten Datenverkehr

- Verfassungsbestimmung – Verfassungsmehrheit

Ausweitungen des Anwendungsbereichs

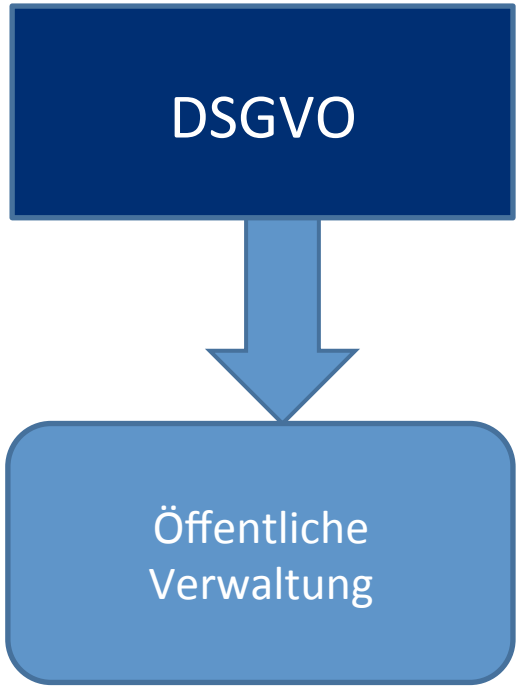

Erweiterung des Anwendungsbereich durch § 4 Abs 1 DSG

Die Bestimmungen der … DSGVO und dieses Bundesgesetzes gelten für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, …

Verfassungsrechtliche Implikationen

DSG-AnpassungsG 2017

- Einwilligung von Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 4 Abs 4 DSG)
- Datengeheimnis (§ 6 DSG)
- Datenverarbeitung zu Forschungs- und Archivzwecken (§ 7 DSG)
- Übermittlung und Verarbeitung Adressdaten zur Benachrichtigung und Befragung (§ 8 DSG)
- Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (§ 9 DSG)
- Verarbeitung personenbezogener Daten im Katastrophenfall (§ 10 DSG)
- Bildverarbeitung (§§ 12-13 DSG)
- Verantwortliche des öffentlichen und des privaten Bereichs (§ 26 DSG)
- Keine Geldbußen gegen Behörden und öffentliche Stellen (§ 30 Abs 5 DSG)

DSG-DeregulierungsG 2018

- Einschränkung der Auskunftspflicht bei Aufgabengefährdung bei Behörden und bei Gefährdung von Betriebsgeheimnisen (§ 4 Abs 5 u 6 DSG)
- Neuformulierung der Medienfreistellung von Datenschutz (§ 9 DSG)
- Verwarnung durch die Datenschutzbehörde (§ 11 DSG)

- NICHT-REGELUNG: Arbeitsrecht, NGO-Rechte

Datenschutz-MaterienG

- Änderung von über 127 Gesetzen
- Analyse der Materien-DatenschutzanpassungsG ausständig
- Beispiel: ForschungsorganisationsG

4. Konfliktzonen

Aufweichung des Datenschutzes I

Verwarnung durch die Datenschutzbehörde

§ 11. Die Datenschutzbehörde wird den Katalog des Art. 83 Abs. 2 bis 6 DSGVO so zur Anwendung bringen, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Insbesondere bei erstmaligen Verstößen wird die Datenschutzbehörde im Einklang mit Art. 58 DSGVO von ihren Abhilfebefugnissen insbesondere durch Verwarnen Gebrauch machen.

Aufweichung des Datenschutzes II

Einschränkung der Auskunftspflicht gem § 4 DSG

(5) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Art. 15 DSGVO besteht gegenüber einem hoheitlich tätigen Verantwortlichen unbeschadet anderer gesetzlicher Beschränkungen dann nicht, wenn durch die Erteilung dieser Auskunft die Erfüllung einer dem Verantwortlichen gesetzlich übertragenen Aufgabe gefährdet wird.

(6) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Art. 15 DSGVO besteht gegenüber einem Verantwortlichen unbeschadet anderer gesetzlicher Beschränkungen in der Regel dann nicht, wenn durch die Erteilung dieser Auskunft ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Verantwortlichen bzw. Dritter gefährdet würde.

Datenschutz juristischer Personen

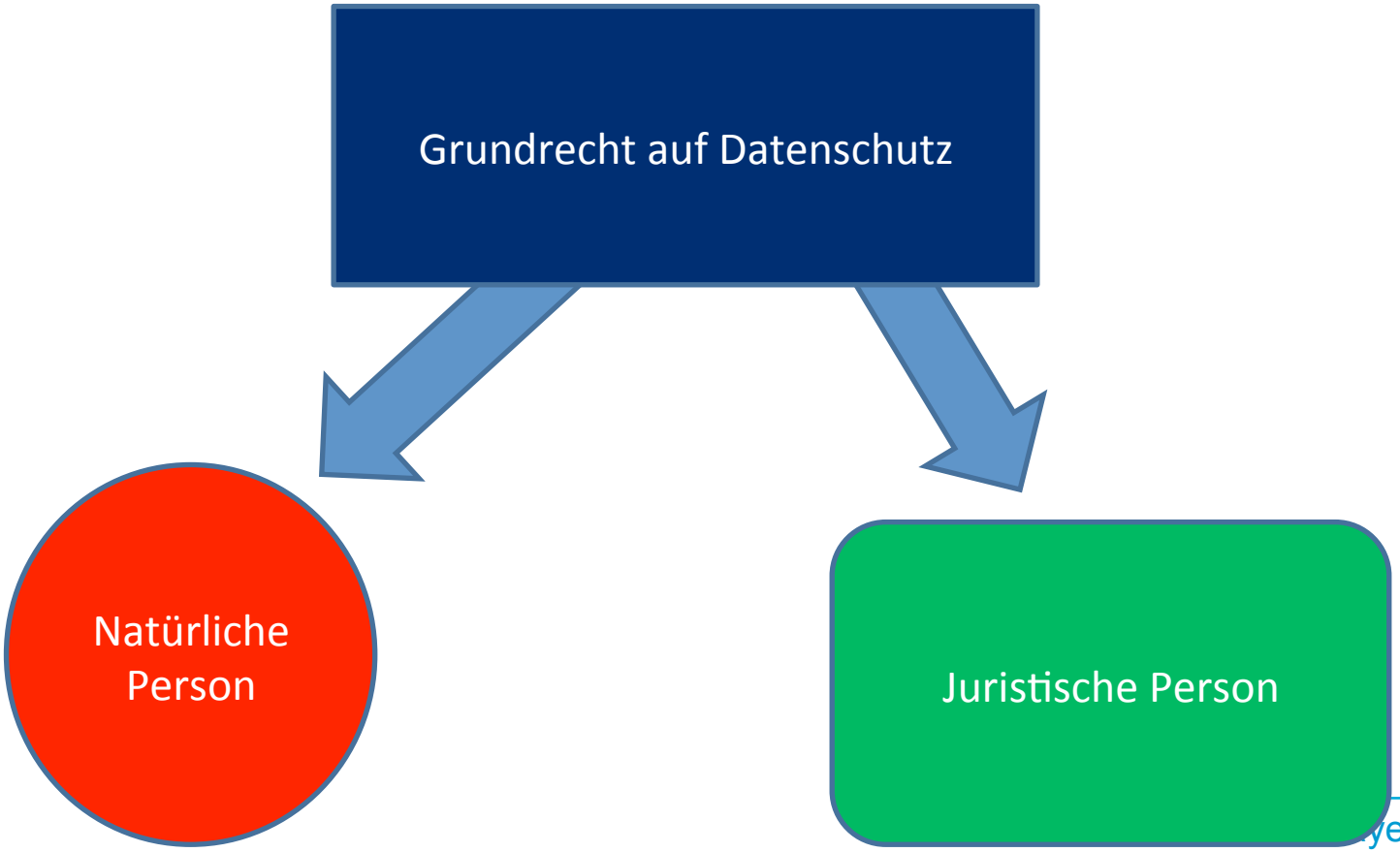

Öffentliche Stellen

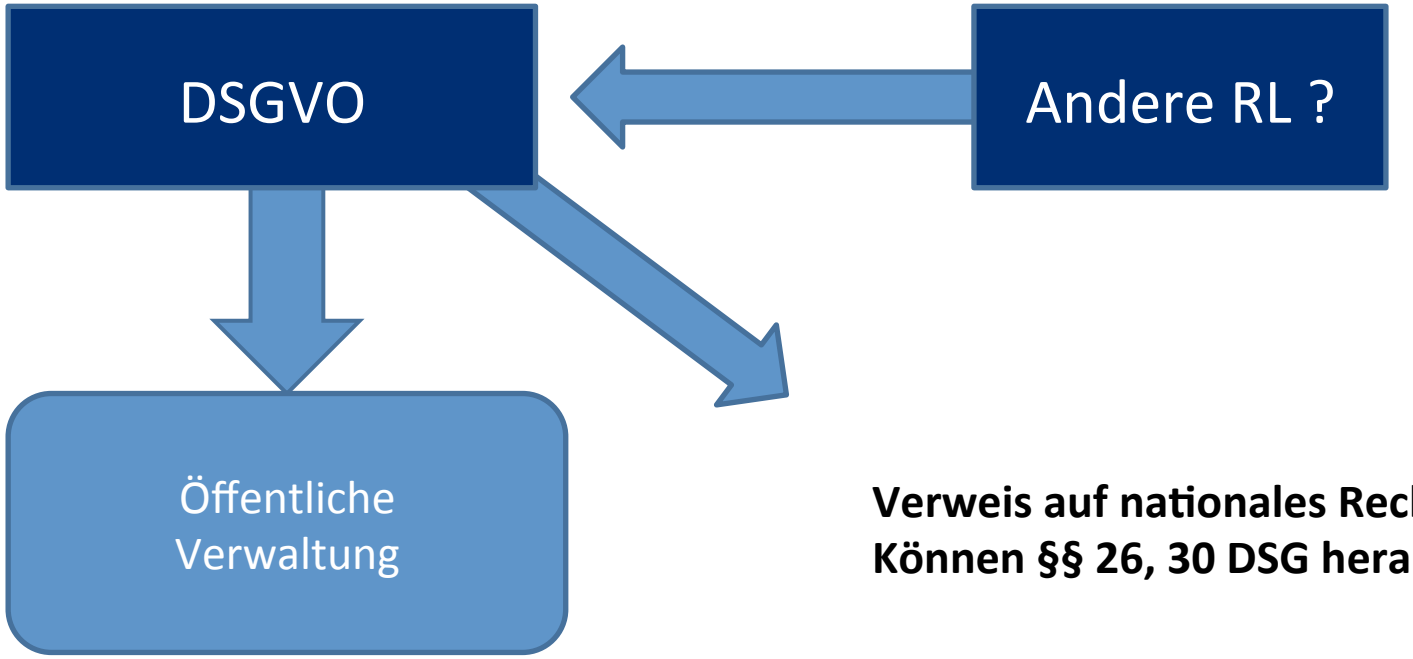

Verweis auf nationales Recht?
Können §§ 26, 30 DSG herangezogen?

Konsequenz für Einrichtung eines Datenschutzbeauftragter

Medienfreiheit

§ 9 Abs 1 DSG: **Auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten** durch **Medieninhaber**, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes im Sinne des Mediengesetzes – MedienG, BGBl. Nr. 314/1981, **zu journalistischen Zwecken des Medienunternehmens** oder Mediendienstes **finden die Bestimmungen** dieses Bundesgesetzes sowie von **der DSGVO** die Kapitel II (Grundsätze), III (Rechte der betroffenen Person), IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) **keine Anwendung**.

Meinungsfreiheit

§ 9 Abs 2 DSG: **Soweit dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen, finden von der DSGVO** die Kapitel II (Grundsätze), mit Ausnahme des Art. 5, Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), mit Ausnahme der Art. 28, 29 und 32, Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) **auf die Verarbeitung, die zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt**, keine Anwendung. …

constitutional
thinking
beyond
borders

Forschungszwecke

Fakultät für Rechtswissenschaften Wien

Auch private Forschungsinstitutionen

Datenverarbeitungen - §2d Abs 2 FOG

- Sämtliche personenbezogene Daten (auch besonderer Datenkategorien), wenn eine Veröffentlichung ohne Name, Adresse und Foto erfolgt oder keine Veröffentlichung erfolgt (OHNE EINWILLIGUNG DER BETROFFENEN PERSON)
- Registerabfragen bei öffentlichen Stellen (auch Gesundheitsdaten)
- Unbeschränkte Speicherung gem § 2d Abs 5 FOG
- Keine Anwendung der Betroffenenrechte gem § 2d Abs 6 FOG, ABER NUR wenn Forschung unmöglich gemacht oder ernsthaft beeinträchtigt wird gem § 2d

constitutional
thinking
beyond
borders

Fakultät für Rechtswissenschaften Wien

Gerichtlicher Rechtsschutz

Art 79 DSGVO

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines verfügbaren verwaltungsrechtlichen … Rechtsbehelfs einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 77 das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.

BVwG
Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

dsb
Republik Österreich
Datenschutz
behörde

Überdies:
Eigenständiger Gerichtlicher Rechtsschutz im Schadenersatzrecht

5. Ausblick

Ausblick

- Unionrechtskonforme Auslegung von problematischen Bestimmungen durch die Datenschutzbehörde
- Die Rolle des Grundrechts auf Datenschutz (insbes Juristische Personen)
- Anwendungsbereich des Unionsrechts und Rolle des Verfassungsgerichtshofs
- Konkretisierungen durch Europäischen Datenschutzausschuss und EuGH

constitutional
thinking
beyond
borders

Fakultät für Rechtswissenschaften Wien

Datenschutz in Österreich

Univ.-Prof. (SFU) Dr. Konrad Lachmayer

BvD-Herbstkonferenz Datenschutz, 24.10.2018, Stuttgart

www.lachmayer.eu
konrad@lachmayer.eu